



Amtsblatt für die Stadt Vreden



9. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 17. Mai 2019	Nummer 04/2019
-------------	--------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
13.05.2019	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	S. 2
13.05.2019	Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid am 26. Mai 2019	S. 4
15.05.2019	Entwicklungssatzung „Moorbachstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 Baugesetzbuch. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 6
15.05.2019	Bekanntmachung Haushaltssatzung 2019 der Stadt Vreden und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 20. Februar 2019	S. 9
15.05.2019	Bekanntmachung der Tagesordnung für die 42. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am 23.05.2019 (Die Sitzung findet in der Biologischen Station Zwillbrock e.V., Zwillbrock 10, 48691 Vreden, statt!)	S. 13

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. April bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in verschiedenen Räumlichkeiten im Rathaus, Burgstraße 14, Vreden und im Technischen Rathaus, Butenwall 79/81, Vreden, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/vom Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/Innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vreden, den 13. Mai 2019

Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch



Stadt Vreden

Abstimmungs- bekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet der Bürgerentscheid über die Frage „Soll der Ratsbeschluss „Schulcampus – Mögliche Neuausrichtung des Sportzentrums“ vom 21.11.2018 aufgehoben werden und stattdessen
 - die Schulstraße – verkehrstechnisch optimiert – erhalten bleiben,
 - im Schulzentrum eine zentrale Leichtathletikanlage mit Kreisbogenbahn bestehen bleiben, ohne teure Erweiterung des Sportzentrums in der Nähe des Freibades und
 - auf den Bau einer großen 3- bzw. 4-fach-Halle zwischen den Schulen verzichtet werden?“
zeitgleich mit der Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Einteilung der Stimmbezirke für den Bürgerentscheid entspricht der Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl zum Europäischen Parlament.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum 05. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Abstimmungsberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahl- und Briefabstimmungsergebnisses um 16.00 Uhr in verschiedenen Räumlichkeiten im Rathaus, Burgstraße 14, Vreden und im Technischen Rathaus, Butenwall 79/81, Vreden, zusammen.

Die Stimmzählung erfolgt durch die Wahlvorstände unmittelbar im Anschluss nach der Auszählung der Stimmen für die Wahl zum Europäischen Parlament und ist öffentlich.

3. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler haben die Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zum Bürgerentscheid mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Abstimmende erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der **Stimmzettel** enthält die zu entscheidende Frage und unterhalb der Frage jeweils ein Kästchen mit

- „Ja“ und einen Kreis für die Kennzeichnung,
- „Nein“ und einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig ihre/seine Wahl kenntlich macht.

Der Stimmzettel muss von der/vom Abstimmenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Durchführung des Bürgerentscheides sowie die im Anschluss an die Abstimmung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.
Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung möglich ist.
5. Abstimmende, die einen Abstimmungsschein haben, können an dem Bürgerentscheid
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahl-/ Abstimmungsbezirk der Stadt Vreden oder
 - b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Stadt Vreden zuleiten, dass er dort spätestens am **26. Mai 2019 bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei Stadt Vreden abgegeben werden.

6. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 des Kommunalwahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vreden, den 13. Mai 2019

Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Entwicklungssatzung „Moorbachstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 Baugesetzbuch

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 30.08.2016 beschlossen, den Entwurf der Entwicklungssatzung „Moorbachstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

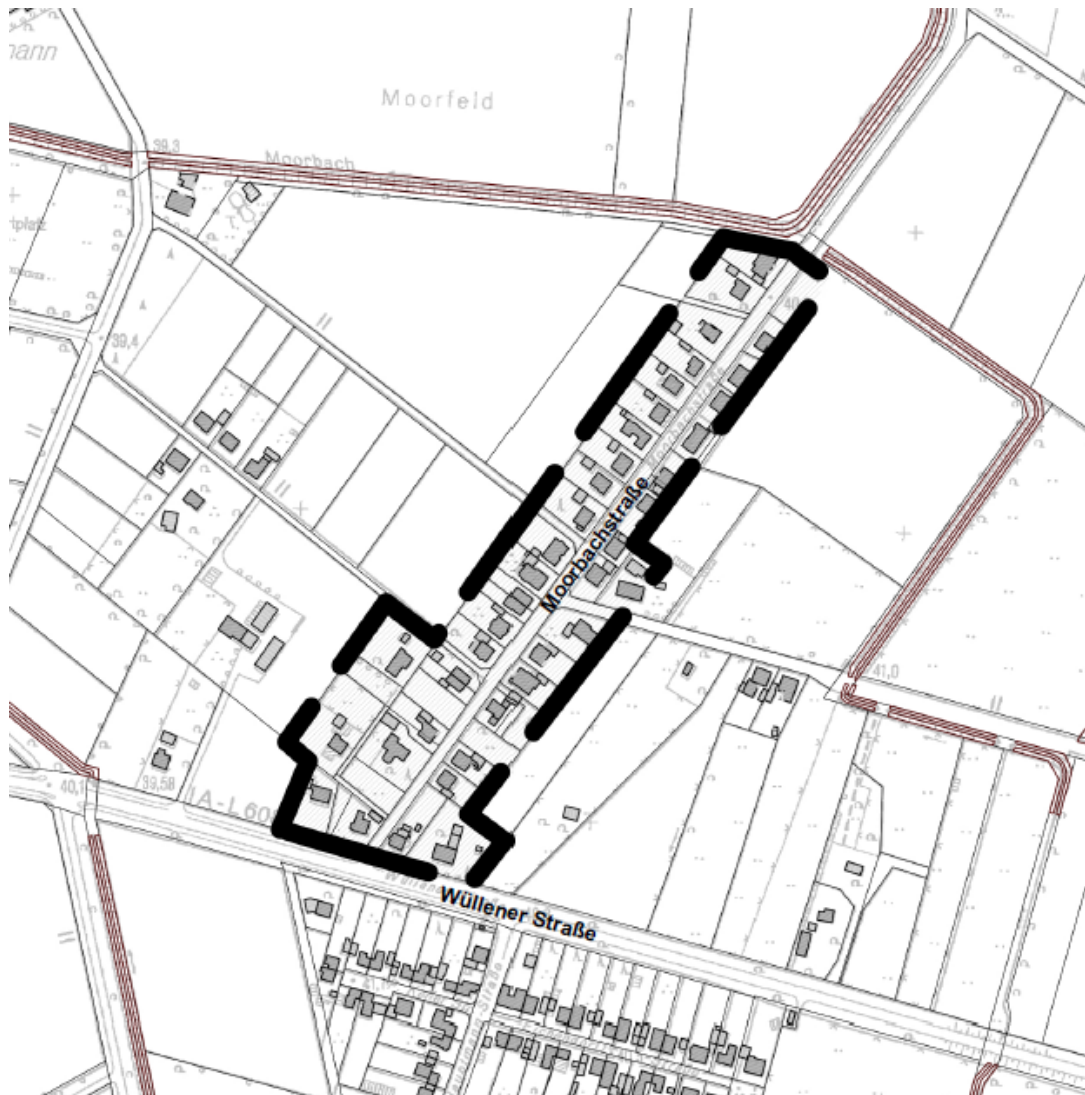
Mit der Entwicklungssatzung werden bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt, wenn die Flächen - wie vorliegend der Fall - im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind. Innerhalb der Entwicklungssatzung gilt bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben § 34 BauGB (Einfügen-Erfordernis).

Die Entwicklungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht kann verzichtet werden.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden

Flur 96: Flurstücke 1, 35 tlw., 38, 39, 40, 41 42 tlw., 77, 78, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116 tlw.

Flur 97: 203, 204, 205, 206, 208, 209, 210, 211, 212 tlw., 222 tlw., 232, 233, 235, 236, 240, 329, 333, 334, 336, 337, 349, 350, 444, 445, 456, 457 tlw., 459, 460, 462, 465, 466, 474 tlw., 479, 480.



Am **Dienstag, den 21. Mai 2019** findet um **18.00 Uhr** zur Information über das Planungsrecht eine **Bürgerversammlung** im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14, 48691 Vreden statt.

Der Entwurf der Satzung liegt mit Begründung in der Zeit

vom 27.05.2019 bis 28.06.2019 einschließlich

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung III.2 - Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter **www.vreden.de/rathaus/planungsbeitrag** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 15.05.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Hartmann



Stadt Vreden

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung 2019 der Stadt Vreden und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 20. Februar 2019

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) hat der Rat der Stadt Vreden mit Beschluss vom 20. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	43.617.597 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.348.727 €

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.921.144 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.285.968 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.389.804 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.657.443 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.428.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	579.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	10.000.000 €
--	---------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **7.948.000 €**

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **2.731.130 €**

festgesetzt.

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **0 €**

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **223 v.H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **443 v.H.**

2. **Gewerbesteuer** auf **418 v.H.**

§ 7

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „**künftig wegfallend**“ (**kw**) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
2. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

(2) Vorübergehend können Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan dann jedoch entsprechend anzupassen.

§ 8

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr können nur getätigt werden, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist (§ 83 Abs. 1 GO NRW).

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer oder der Bürgermeister, sofern die Ausgaben nicht erheblich sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW.

Als nicht erheblich gelten Aufwendungen und Auszahlungen

1. bis zu einer Höhe von **25.000 EUR**
2. welche auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtung entstehen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr beziehen (insbesondere zur Abwicklung der Ergebnisrechnung), oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger (Sozialhilfe) sowie durch gegenseitige Deckungsfähigkeit gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die als erheblich gelten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

1. Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
2. Auf Produktgruppenebene wird ein Budget aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebildet.
3. Auf Produktgruppenebene wird ein Budget aus Transferaufwendungen gebildet.
4. Die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden aller Maßnahmen in den Produkten 11.11.01 und 57.01.01 sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Mehrerträge bei der Gewerbesteuer sind deckungsfähig für die Gewerbesteuerumlage bzw. den Fond deutscher Einheit.

§ 10

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2017, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung 2019 ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 GO dem Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 10.04.2019 angezeigt worden.

Innerhalb der in § 80 Abs. 5 GO NRW genannten Frist wurden von der Aufsichtsbehörde keine Bedenken gegen die Haushaltssatzung und ihrer sofortigen Bekanntmachung geäußert.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann gem. § 80 Abs. 6 GO im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 gem. § 96 Abs. 2 GO während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, Zimmer 303, eingesehen werden und ist unter der Adresse www.vreden.de im Internet verfügbar.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht (§ 117 Abs. 2 GO NRW) der Stadt Vreden, welcher dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt ist, wird hiermit hingewiesen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, den 15.05.2019

Der Bürgermeister
gez.

Dr. Christoph Holtwisch



Vreden, 15. Mai 2019

Bekanntmachung

42. Sitzung des Rates der Stadt Vreden

am **Donnerstag, 23. Mai 2019, 18:00 Uhr,**in der **Biologischen Station Zwillbrock, Zwillbrock 10**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 27. März 2019
- Öffentlicher Teil -
2. 50 Jahre kommunale Neugliederung 1614/2019
- Zwillbrock
3. Antrag des Sozialverbandes VdK, Ortsverband Vreden, auf Anschaffung eines Schwimmbeckenliftes für die Vredener Bäder 1616/2019
4. Antrag der CDU-Fraktion auf Beschlusskontrolle 1544/2019
1. Ergänzung
5. Antrag der FDP-Fraktion auf Entwicklung und Implementierung eines Bürgerbeteiligungsportals 1471/2018
1. Ergänzung
6. Antrag der CDU-Fraktion auf Nachbesetzung eines stellvertretenden Ausschussvorsitzes 1591/2019
7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Ausschuss- und Gremienbesetzung 1624/2019
8. Antrag der FDP-Fraktion auf Änderungen der Ausschuss- und Gremienbesetzung 1621/2019
9. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht (VG) und das Oberverwaltungsgericht (OVG) 1612/2019
10. Digitalisierungsstrategie der Stadt Vreden/Erweiterung des Stellenplans 2019 1618/2019
11. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

12. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 27. März 2019
- Nichtöffentlicher Teil -
13. Ankauf von Ökopunkten 1604/2019
14. Erwerb eines Grundstücks 1620/2019
15. Verkauf eines Gewerbegrundstücks 1619/2019
16. Vergabe der Lieferung eines Mobilbaggers für den Bauhof 1615/2019
17. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) GO NRW über die Vergabe eines Planungsauftrages für die Sanierung des Vredener Freibades 1617/2019
18. Vergabe der Straßenbauarbeiten für die Sanierung von Wirtschaftswegen und Gemeindestraßen 2019 1625/2019
19. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen